

Kurztitel

Grundbuchsanlage - Vorarlberg - Vollzugsvorschrift

Kundmachungsorgan

GVBITirVbg.Nr. 15/1901

§/Artikel/Anlage

§ 101

Inkrafttretensdatum

27.04.1901

Text**§ 101.**

Sofern die persönlichen Verhältnisse, die bei der Bestellung eines Legalisators gemäß Art. IV, § 3 G.-A.-R.-G. in Betracht zu kommen haben, dem Vorsteher des betreffenden Bezirksgerichtes nicht genügend bekannt sind, hat derselbe hierüber die nöthigen Auskünfte bei der politischen Bezirksbehörde einzuholen.